



MARKTGEMEINDE WEITERSFELD

Bezirk Horn, Niederösterreich

A-2084 WEITERSFELD 113

Telefon 02948/8275 | DVR: 0014401 | UID-Nr: ATU16234206

<http://www.weitersfeld.gv.at> E-Mail: gemeinde@weitersfeld.gv.at



Aus besonderem Holz geschnitzt.

Weitersfeld, am 2. Juni 2026

Öffentliche Ausschreibung Winterdienst der Marktgemeinde Weitersfeld

Alle interessierten und befugten Dienstleister werden hiermit zur Anbotslegung für die

Winterdienstarbeiten

ab der Wintersaison 2026/27

in der Marktgemeinde Weitersfeld eingeladen.

Ausschreibende Stelle:	Marktgemeinde Weitersfeld 2084 Weitersfeld 113
Umfang der Arbeiten:	Streuarbeiten auf Gemeindestraßen (genauere Auskünfte auf unserer Website oder am Gemeindeamt)
Beginn der Dienstleistung:	Wintersaison 2026/27
Auskunft:	Marktgemeinde Weitersfeld während der Amtsstunden
Anbotsabgabe:	bis 16. Juli 2026, 12:00 Uhr beim Gemeindeamt Weitersfeld Die Anbote müssen in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Winterdienstarbeiten ANBOT - nicht öffnen“ abgegeben werden.
Anbotsöffnung:	17. Juli 2026, 8:00 Uhr am Gemeindeamt Weitersfeld. Den Anbotslegern steht es frei, zur Eröffnung Vertreter zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen



Ing Stefan Mader, MA
Bürgermeister



MARKTGEMEINDE WEITERSFELD

Bezirk Horn, Niederösterreich

A-2084 WEITERSFELD 113

Telefon 02948/8275 | DVR: 0014401 | UID-Nr: ATU16234206

<http://www.weitersfeld.gv.at> E-Mail: gemeinde@weitersfeld.gv.at



Aus besonderem Holz geschnitzt.

Ausschreibung Winterdienst

ab Wintersaison 2026/27

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Ausschreibung umfasst jenen Teil des Straßennetzes der Marktgemeinde Weitersfeld. Dabei handelt es sich um Gemeindestraßen und öffentliche Flächen im Gemeindegebiet.

1.2. Der Winterdienst ist eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Streuung gegeben ist. Art- und Umfang der erforderlichen Streueinsätze hängen dabei insbesondere von der Verkehrsbedeutung und der Art der Verkehrsfläche sowie den Verkehrsverhältnissen und der Wetterlage ab. Insgesamt ist jedoch auf eine wirtschaftliche Betriebsweise zu achten.

1.3. Die Marktgemeinde Weitersfeld ist berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfall Anweisungen für die Durchführung der Streuung zu geben.

2. Organisatorisches

2.1. Die Voraussetzung für den Auftragnehmer ist die entsprechende Berechtigung für die Tätigkeit des allgemeinen Winterdienstes.

2.2. Die Bereitstellung des für den Winterdienst (Streuung) erforderlichen Personals und der notwendigen Gerätschaften ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers. Die Bedienung der Fahrzeuge und Geräte darf nur durch dazu berechtigtes und entsprechend geschultes Personal erfolgen, wobei das Personal insbesondere über ausreichende Ortskenntnis und Kenntnis über die Straßenanlagen besitzen muss. Alle verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und über die erforderliche Zulassung verfügen.

2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarungen ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämie geht zu Lasten des Auftragnehmers.

3. Streumaßnahmen

3.1. Die Streuung hat zeitgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend zu erfolgen. Gefährdungen von Personen sowie Beschädigungen von Straßenanlagen (Einbauten, Verkehrszeichen etc.) und Fremdeigentum sind zu vermeiden.

3.2. Der Beginn und die Intensität der Streumaßnahmen auf den jeweiligen Straßen haben sich grundsätzlich auf die Verkehrsbedürfnisse auszurichten und sind in Abstimmung mit dem Dienstleister für die Schneeräumung festzulegen. Die Streuung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken zu erfassen.

3.3. Das erforderliche Streugut wird von der Marktgemeinde Weitersfeld rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung des bereitgestellten Streugutes ist auf sparsamen und zweckmäßigen Umgang zu achten.

3.4. In Abhängigkeit von der Wetterlage sind regelmäßig Kontrollfahrten durchzuführen. Dabei ist besonders auf kritische Stellen zu achten.

3.5. Kann auf Grund der vorhandenen Elementarereignisse (z. B. Eisregen oder ähnliches) der Streudienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde davon zu unterrichten und nach dessen Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Verrechnung und Laufzeit

4.1. Die Abrechnung erfolgt nach geleisteten Stunden.

4.2. Der Auftrag für den Winterdienst (Streudienst) wird von der Marktgemeinde Weitersfeld für die Dauer von 5 Jahren (Winter 2026 bis Frühjahr 2031) vergeben. Er verlängert sich automatisch jeweils für eine weitere Winterdienstperiode, wenn weder Auftragnehmer noch Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist von diesem Auftrag zurücktreten.

4.3. Es wird ein Kündigungsverzicht zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bis zum Ende der Winterdienstsaison 2026/27 vereinbart.

4.4. Ungeachtet eines allfälligen Kündigungsverzichtes kann die Marktgemeinde Weitersfeld jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Marktgemeinde Weitersfeld den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt oder wenn die Beschädigungen nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Haftung

5.1. Mit der Auftragsübernahme haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Durchführung der übernommenen Winterdienstarbeiten (Streudienst), sowie alle aus dieser Tätigkeit entstehenden Schäden.

5.2. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, ihm bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dergleichen) unverzüglich der Gemeinde zu melden.